



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 darf durch die im § 19 Abs. 4 BauNVO genannten baulichen Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
- 2. BAUWEISE**
In der abweichenden Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m mit seitlichem Grenzabstand gemäß Landesrecht zulässig.
- 3. ZU- UND ABFAHRTSVERBOT**
Zu- und Abfahrten von den Flächen für den Gemeinbedarf zum Lerchenweg sind unzulässig. Ein- und Ausfahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
 Flächen für den Gemeinbedarf, hier "Schule"

Verkehrsflächen
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserschutzgebietszone III

Füllschema der Nutzungsschablone

Fläche f. Gem.-bedarf Schule	Art der baulichen Nutzung	
	0,8	-
III	a	-
-	-	abweichende Bauweise

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER BAUAUSSCHUSS DER STADT ZEVEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.09.2014 DIE AUFSTELLUNG DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 24.04.2015 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

ZEVEN, DEN 12.10.2015
 L.S.
 GEZ. HUSEMANN
 STADTDIREKTOR

2. KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE (ALKIS)
 MASSSTAB: 1:1000
 QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG



DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 19.03.2015). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BREMERVÖRDE, DEN 26.10.2015
 L.S.
 GEZ. REIMER
 KATASTERAMT

3. DER ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 WURDE AUSGEARBEITET VON DER

PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORD GMBH
 GROSSE STRASSE 49
 27356 ROTENBURG (WÜMME)
 TELEFON 04261 / 92930 FAX 04261 / 929390
 E-MAIL info@pgn-architekten.de

ROTENBURG (WÜMME), DEN 07.10.2015
 GEZ. M. DIERCKS
 PLANVERFASSER

4. DER BAUAUSSCHUSS DER STADT ZEVEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.04.2015 DEM ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 13 A BAUGB I.V.M. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24.04.2015 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DER ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 04.05.2015 BIS 03.06.2015 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ZEVEN, DEN 12.10.2015
 L.S.
 GEZ. HUSEMANN
 STADTDIREKTOR

5. DER RAT/VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER STADT ZEVEN HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 13 A BAUGB I.V.M. § 4 A ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DER ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ZEVEN, DEN _____
 STADTDIREKTOR

ZEVEN, DEN 12.10.2015
 L.S.
 GEZ. HUSEMANN
 STADTDIREKTOR

7. DER BESCHLUSS DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 IST GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB AM 16.12.2015 IN DER ZEVENER ZEITUNG BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 16.12.2015 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ZEVEN, DEN 28.12.2015
 L.S.
 GEZ. HUSEMANN
 STADTDIREKTOR

8. INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS SIND EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN, EINE VERLETZUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DAS VERHÄLTNISS DES BEBAUUNGSPLANS UND DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS ODER MÄNGEL DES ABWÄGUNGSVORGANGS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ZEVEN, DEN _____
 STADTDIREKTOR

HINWEISE

1. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)
 Es gilt die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.

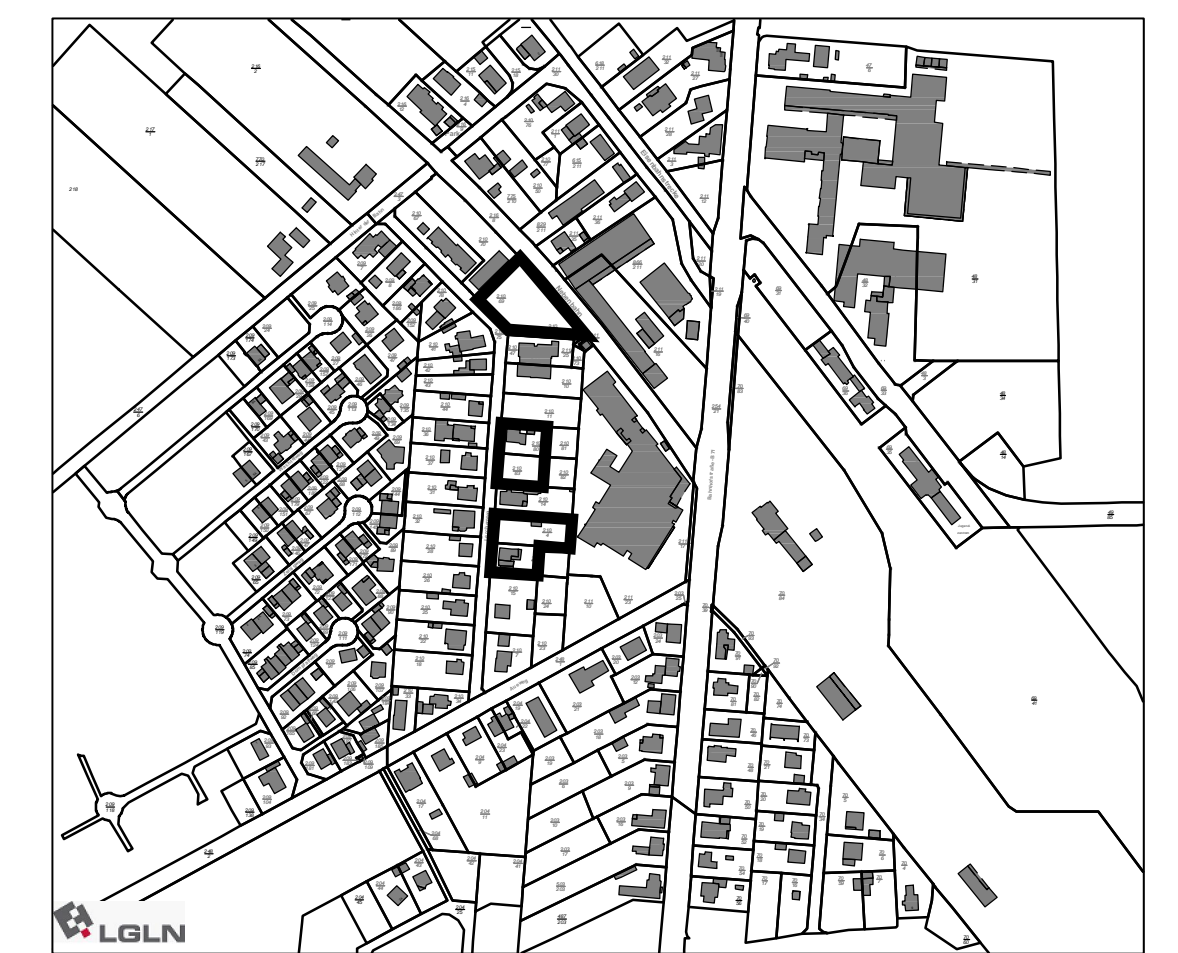
2. NEBENBAHNSTRECKE ROTENBURG - BREMERVÖRDE
 Nordöstlich außerhalb des Planänderungsgebietes verfügt die EVB Elbe-Weser GmbH über eine uneingeschränkte Genehmigung gemäß § 6 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) zum Betrieb und Unterhalt der Nebenbahnstrecke Rotenburg (Wümme) - Bremervörde. Im Rahmen dieser Genehmigung ist die Erhöhung der Anzahl der verkehrenden Züge jederzeit möglich.

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 I. V. M. § 13 A DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE DER §§ 10 UND 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) HAT DER RAT DER STADT ZEVEN DIESE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN OBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ZEVEN, DEN 01.10.2015
 L.S.
 GEZ. HUSEMANN
 STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5.000



STADT ZEVEN

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7
 "Hinter dem Brümmer"

ABSCHRIFT

Maßstab 1:1.000
 Stand 09.06.2015

